

07.01.2020

Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen und Zubereitungen

1. Anwendungsbereich

Diese Vorschrift gilt für alle Erzeugnisse, Bauteile, Werkstoffe und Stoffzubereitungen (Gemische), die in unseren Produkten verarbeitet werden. Sie gilt ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Anlieferungen. Es sind grundsätzlich die Stoffbeschränkungen und Deklarationen in den unter 2 gelisteten Regelwerken/ Gesetzen einzuhalten und an uns zu kommunizieren. Ein Verweis auf herstellerspezifische Webseiten ist hierbei nicht ausreichend. Wir erwarten eine unaufgeforderte Zusendung von jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblättern in deutscher Sprache, sofern sie für die Stoffe und/ oder Zubereitungen erstellt werden müssen.

2. Verbot und Deklaration

2.1. EU-RoHS - **Richtlinie 2011/65/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten:

- Stoffverbote für Blei (0,1 %), Quecksilber (0,1 %), Cadmium (0,01 %), Sechswertiges Chrom (0,1 %), Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %), Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %), Di(2ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %), Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %), Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %), Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)
- Bei Nutzung von Ausnahmeregelungen muss Information bzgl. der Ausnahmeregelung und der Menge des eingesetzten Stoffes erfolgen.

2.2. REACH-VO - **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission:

- Stoffverbote gemäß Anhang XIV
- Bei Einsatzbeschränkungen von Stoffen gemäß Anhang XVII und/ oder Eintrag in die Kandidatenliste (<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>,) muss die Information bzgl. der Beschränkung und der Menge des eingesetzten Stoffes erfolgen.

2.3. **Global Automotive Declarable Substance List – GADSL** (www.gadsl.org)

Deklarationen und Verbote gemäß der jeweils aktuellen GADSL Reference List sind einzuhalten.

2.4. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen - **VerpackG** – Verpackungsgesetz

- Stoffbeschränkungen gemäß § 5 (*Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und ChromVI dürfen kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm nicht überschreiten*)
- Anlage 3 und Anlage 4 zulässige Schwermetallgehalte